

# terchaft

## ung Par 14 Mitglieder, Struktur

Die AStA sind die StudentInnen jedes Studienabschnittes (Studienjahres) und Fachschaften gleich durch je einen Vertreter, der durch die Stufen des jeweiligen Studienabschnittes freier und geheimer Personewahl gewählt wird. Das Studententparlament wählt aus dieser Gruppe den Sprecher/Sprecherin des AStA und den Vertreter mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Die AStA strukturiert sich wie folgt: Sprecher/Sprecherin und Stellvertreter.

Referenten/Referentinnen

beauftragte

stehenden Referate sind

schulpolitik

beraten

der

Die Frauenbeauftragte wird durch die Mehrheit der Mitglieder des Studententparlaments gewählt.

Die ständigen Referate werden von der Mehrheit des Studententparlamentes eingerichtet.

## Par 15 Amtszeit

Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr. Die Wahl des AStA-Sprechers/Sprecherin erfolgt durch das Studententparlament.

Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig durch die

Abwahl durch die StudentInnen des jeweiligen Studienjahres.

Die Mitglieder des AStA können durch konstruktives Mißtrauensvotum abgewählt werden.

## Par 16 Arbeitsweise

Die AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch der Mehrheit des Studententparlamentes bedarf.

Die AStA tagt öffentlich. Ausnahmen von der Geschäftsordnung sind öffentlich einzuzeichnen.

Wirksame Erklärungen der AStA bedürfen der Schriftform und von mindestens zwei Mitgliedern der AStA, darunter dem Sprecher/Sprecherin oder Stellvertreter, zu unterschreiben.

## Par 17

Die Studentenschaft der Hochschule besteht aus zwei Fachschaften: Zahnmedizin und der Medizin.

Die Fachschaftssatzungen regeln das Zusammenwirken der Fachschaften innerhalb des Haushaltplanes ist das Studententparlament eine aus-

gewogene Finanzierung der Fachschaften zu sichern.

## V. Finanzen

### Paragraph 18 Finanzmittel

(1) Die verfaßte Studentenschaft wird zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben finanziert durch

- staatliche Haushaltsmittel
- durch Mitgliedsbeiträge der StudentInnen.

(2) Das Studententparlament legt entsprechend einer Beitragsordnung die Höhe der Beiträge fest. Die Beitragsordnung wird durch das Studententparlament beschlossen.

### Paragraph 19 Verwaltung des Vermögens

(1) Die Einnahmen und das Vermögen der Studentenschaft verwalten der Sprecher und der Finanzreferent/-referentin des AStA. Beide sind dafür verantwortlich.

### Paragraph 20 Haushaltplan

(1) Zum Umgang mit dem Vermögen der Studentenschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch den AStA ein Haushaltplan zu erarbeiten, in dem alle Einnahmen und Ausgaben veranschlagt sind.

(2) Der Haushaltplan ist durch das Studententparlament zu verabschieden, ebenso alle Nachtragsetats.

(3) Der Finanzausschuß des Studententparlamentes überwacht die Haushalt-, Buch- und Kassenführung des AStA. Dazu erstattet er vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Studententparlament einen Bericht, der der Zustimmung bedarf.

### Paragraph 21 Haftung

Die Studentenschaft haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen die Studentenschaft.

## VI. Schlußbestimmungen

### Paragraph 22 Veröffentlichung

Die Satzung und andere genannte Ordnungen werden in geeigneter Weise an der Hochschule veröffentlicht.

### Paragraph 23 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studententparlamentes oder ist nach Paragraph 6 (Abs. 3) möglich.

### Paragraph 24 Verabschiedung der Satzung

(1) Die Verabschiedung der Satzung erfolgt durch Urabstimmung, schriftlich und geheim.

(2) Die Satzung ist angenommen, wenn die Hälfte der Stimmen für den Entwurf abgegeben wurden und sich mindestens die Hälfte der Studentenschaft an der Abstimmung beteiligte.

(3) Stimmberechtigt sind alle an der Hochschule eingeschriebenen StudentInnen.

### Paragraph 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

## Richtiger Umgang mit Feuerlöschern

Am Donnerstag, dem 11. Oktober, 14 Handfeuerlöschern mit entsprechenden Erläuterungen statt. Dazu sind alle Mitarbeiter vor dem Haus 1 (Verwaltungsgebäude, Seite Poststelle) eine Vorführung von

Kölbl



Frau Jähmig fotografierte bei einer Handfeuerlöschervorführung des Jahres 1989

## Arbeitsschutz aktuell

### Bestimmungen in Standards zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sind weiterhin verbindliches Recht

In dem Gesetzblatt Teil I Nr. 46 von 1990 wurde die „Verordnung über die technische Normung in der DDR“ vom 4. Juli 1990 veröffentlicht. Darin ist u. a. festgelegt:

„Paragraph 1 (1) Die Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Normung/Standardisierung (ausgenommen ... die im Rahmen der Standardisierung vorgenommene Rechtssetzung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes) wird ab 1. Oktober 1990 durch das DIN – Deutsches Institut für Normung e. V. – entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen.“

„Paragraph 3 (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung haben die bestehenden staatlichen Standards der DDR den Charakter von Empfehlungen im Sinne DIN 820 und gelten als Niederschrift des Standes der Technik in der DDR.“

Das gilt nicht für den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, denn Abs. 2 legt fest: „(2) In Standards enthaltene Festlegungen zum Schutz der Menschen, der

Umwelt und der Sachwerte vor Gefahren sind auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zu ihrer Überprüfung in entsprechende Rechtsvorschriften durch die zuständigen Ministerien spätestens bis 31. Dezember 1991 verbindlich.“ Eine Teilnahme an der internationalen Standardisierung ist möglich.

„Paragraph 4 (1) Interessierte Unternehmen und andere juristische Personen können an der internationalen Standardisierung unter Wahrung der Freiwilligkeit und Interessiertheit über die Normungsgremien des DIN einschließlich der DKE teilnehmen.“

(2) Das ASMW (Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung) wirkt für alle Interessenten als Unterstützungs- und Beratungsstelle bei der Anpassung an die DIN-Normung, einschließlich der internationalen Normung.

Paragraph 5 (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.“ Jähmig, Leiterin der Sicherheitsinspektion

## Einseitige Kündigung durch die HO

Wir wurden kurzfristig von der Leitung der HO Dresdens in Kenntnis gesetzt, daß die Verkaufsstelle an der Akademie bereits ab 1. Oktober 1990 geschlossen wird. Die bisherigen Absprachen gingen davon aus, die Verkaufsstelle bis zum 31. Dezember weiterzuführen, um in dieser Zeit die Übernahme durch einen privaten Pächter ordentlich vorbereiten zu kön-

nen. Die nunmehr getroffene einseitige Entscheidung der HO führt zu einer zeitweiligen Einstellung der Verkaufstätigkeit, da so kurzfristig der neue Pächter nicht wirksam werden kann. Die Leitung der Medizinischen Akademie ist im Zusammenwirken mit dem künftigen Pächter bemüht, so bald wie möglich die Verkaufsstelle wieder zu eröffnen.